

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bodenfelde

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und der §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bodenfelde beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Bodenfelde 08.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb der dafür eingerichteten öffentlichen Feuerstellen bedarf der Erlaubnis des Fleckens Bodenfelde. Die Erlaubnis ist beim Flecken Bodenfelde schriftlich mindestens 3 Tage vorher zu beantragen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet sind, gehen der Regelung des Satzes 1 vor.
- (2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß § 1 sind offene Feuer in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe, deren Durchmesser nicht größer als 1,00 m ist), wenn die Voraussetzungen bzw. Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt sind, sowie das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.
- (3) Für die nach Abs.1 von der Erlaubnispflicht ausgenommenen Feuer
 - a) darf ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden,
 - b) muss der Brennstoff lufttrocken sein,
 - c) muss das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden,
 - d) dürfen brandfördernde Mittel, Kraftstoffe oder Öle weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers verwendet werden,
 - e) müssen bei starker Rauchentwicklung unverzüglich gelöscht werden.
- (4) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnispflicht ausgenommenen Feuer sind dem Flecken Bodenfelde mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
- (5) Das Verbrennen der nach Abs. 1 und 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommenen Feuer ist verboten
 - a) ab Waldbrandgefahrenklasse 1 (-> schwach) und damit verbundener erhöhter Brandgefahr,
 - b) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bodenfelde, den 22.09.2016

Flecken Bodenfelde
Der Bürgermeister

gez.

Mirko von Pietrowski